zuständige Behörde:	Ort, Tag:
Stadt Lommatzsch	Lommatzsch, den 02.02.2022
Aktenzeichen: BÖW	Telefon: 035241 54042
Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der¹ Zutreffendes ankreuzen (X) oder ausfüllen!	
Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)	beschränkt - öffentlichen Wege und Plätze (BÖW)
öffentliche Feld- und Waldwege □	Eigentümerwege
Genaue Bezeichnung der Straße:  Nr. 44 Fußweg von Spielplatz Neckanitz zur Kirche Neckanitz, Neckanitz, Flurstück 39;  Nr. 45 Fußweg in der Ortslage Scheerau, Scheerau, Flurstück 16/3;  Nr. 46 Fußweg Mühlgraben Prositz, Prositz, Flurstücke: 177; T.v. 172; T.v. 130; T.v. 178;	
Stadt/Gemeinde:	Landkreis:
Stadt Lommatzsch	Meißen
I. Anlass  ☐ Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)	
☐ Widmung (§ 6 SächsStrG) ☐ Umstufung (§ 7 SächsStrG) ☐ Einziehung (§ 8 SächsStrG)	
Nachträgliche Eintragung von bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses (BV) vergessenen öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs.1 SächsStrG	
II. Inhalt der Eintragung: In das Bestandsverzeichnis für beschränkt öffentliche Wege und Plätze (BÖW) werden die oben näher bezeichneten Straßen:	
Fußweg von Spielplatz Neckanitz zur Kirche, Gemarkung Neckanitz, Flurstück 39 und. T.v 10/4, in das neue Bestandskarteiblatt 44;	
Fußweg in der Ortslage Scheerau, Gemarkung Scheerau, Flurstück 16/3, in das neue Bestandskarteiblatt 45;	
Fußweg Mühlgraben Prositz, Gemarkung Prositz, Flurstücke: 177; T.v. 172; T.v. 130; T.v. 178, in das neue Bestandskarteiblatt 46	
eingetragen.	
III. An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung Frau Gräfe	
IV. Nach Eintrag Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an: LRA Meißen	
Hinweis:	
Diese Eintragungsverfügung mit dazugehörigen Karteiblättern und Lageplänen liegt für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe in der Stadtverwaltung Lommatzsch, Am Markt 1, Zimmer 5, 01623 Lommatzsch, während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus.	
Für Beteiligte (bspw. private Grundstückseigentümer), denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise (z.B. mittels Zustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder eingeschriebenen Brief) zugestellt wurde, gilt die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.	
Rechtsbehelfsbelehrung:	
Gegen diese Eintragungsverfügung kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lommatzsch, Am Markt 1, 01623 Lommatzsch einzulegen.	
	NOMMA.

Unterschrift

Dr. Anita Maaß Bürgermeisterin

¹ Straßenklasse ankreuzen